Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 05.11.2026 beschlossen, aufgrund der §§ 5, 19, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005 S.142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.10.2026 (GVBI. 2026 Nr. 69) und des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. 2013 S.134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) nachstehende

Entgeltordnung für die Benutzung des Bürgerhauses der Stadt Neu-Anspach, Gustav-Heinemann-Str. 3, 61267 Neu-Anspach

zu erlassen, die hiermit gemäß § 6 der Hauptsatzung vom 14.06.1993 in der Fassung der 20. Änderungssatzung vom 16.04.2026 öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1 Erhebung der Benutzungsentgelte

Das Bürgerhaus Neu-Anspach wird im nicht gastronomischen Bereich als öffentliche Einrichtung unterhalten.

Zur Deckung des Aufwandes für diese Einrichtung werden nach näherer Regelung dieser Entgeltordnung Benutzungsentgelte erhoben.

§ 2 Entgeltpflicht, Entgeltabwicklung und Kaution

1. Zahlungspflichtig sind alle Nutzenden des Bürgerhauses Neu-Anspach im öffentlichen Bereich, die darin Räumlichkeiten für Zusammenkünfte / Veranstaltungen / Trainingsstunden / Feiern usw. belegen. Die Stadt Neu-Anspach, vertreten durch den Magistrat, schließt mit jedem Nutzenden einen Veranstaltungsvertrag.

2. Die Benutzungsentgelte werden sofort nach Inanspruchnahme der jeweils gebuchten Räumlichkeiten fällig. Sie sind spätestens 14 Tage nach der Rechnungsstellung an die Stadtkasse der Stadt Neu-Anspach zu entrichten.

3. Der Magistrat ist berechtigt, für die Nutzung der Räumlichkeiten eine unverzinsliche Kaution als Sicherheitsleistung in Höhe von bis zu 5.000,00€ in bar zu verlangen.

§ 3 Mehrwertsteuer

Zu allen Entgelten wird der jeweils gültige Mehrwertsteuersatz berechnet. Eine Ausnahme bilden die Veranstaltungen der Stadt Neu-Anspach, die nicht unter die Mehrwertsteuerpflicht fallen.

§ 4 Entgelthöhe

Die Räumlichkeiten des Bürgerhauses können pro Tag oder nach Stunden belegt werden.
Ab einer Nutzungsdauer von mehr als 5 Stunden (inkl. Auf- und Abbau) ist der Tagespreis zu entrichten. Der Stundenpreis gilt je angefangene Stunde.

1. Der **Grundpreis** fällt für alle Nutzenden an. Eine Ausnahme (Erhöhung) besteht für die unter Punkt 2 genannten Nutzenden. Eine weitere Ausnahme (Ermäßigung) besteht für die unter Punkt 3 genannten Nutzenden.

Entgelte	Großer Saal	Großer Saal und Bühne	Kleiner Saal	Foyer	Vielphon-raum	Clubraum1	Clubraum2
Grund - preis	336,00 €	434,00 €	154,00 €	126,00 €	98,00 €	91,00 €	91,00 €
Stunden – preis	24,00 €	31,00 €	11,00 €	9,00 €	7,00 €	6,50 €	6,50 €

2. Der **erhöhte Grundpreis** für die Nutzung besteht für folgende Nutzende:

- Gewerbetreibende Nutzende, wie GmbH, Selbstständige usw.,
- Auswärtige Nutzende,
- Auswärtige Vereine, deren Veranstaltungen mit Einnahmen (Eintritt, Startgeld, Standgebühr oder ähnliche Zuwendung) stattfinden.

Entgelte	Großer Saal	Großer Saal und Bühne	Kleiner Saal	Foyer	Vielphon-raum	Clubraum1	Clubraum2
erhöhter Grund - preis	672,00 €	868,00 €	308,00 €	252,00 €	196,00 €	182,00 €	182,00 €
erhöhter Stunden – preis	48,00 €	62,00 €	22,00 €	18,00 €	14,00 €	13,00 €	13,00 €

3. Eine **Ermäßigung** erhalten folgende Nutzende:

- Die Pächterin oder den Pächter des Restaurants im Bürgerhaus, für in Neu-Anspach ansässige Veranstalter,
- Vereine und andere gemeinnützige Nutzende mit Sitz in Neu-Anspach, deren Veranstaltungen ohne Einnahmen stattfinden (mit Einnahmen wird der Grundpreis fällig),
- Weitere förderungswürdige anerkannte Interessengruppen, Schulen, kirchliche Organisationen und Parteien mit Sitz in Neu-Anspach werden den örtlichen Vereinen gleichgestellt,
- Veranstaltungen der Stadt Neu-Anspach und deren Abteilungen, die einer internen Leistungsverrechnung unterliegen.

Entgelte	Großer Saal	Großer Saal und Bühne	Kleiner Saal	Foyer	Vielphon-raum	Clubraum1	Clubraum2
Ermäßigter Grundpreis	168,00 €	217,00 €	77,00 €	63,00 €	49,00 €	45,50 €	45,50 €
Ermäßigter Stunden-preis	12,00 €	15,50 €	5,50 €	4,50 €	3,50 €	3,25 €	3,25 €

§ 5 Zusätzliche Leistungen

1. Die Überwachung und/ oder Bedienung der technischen Anlagen (hausinterne Veranstaltungstechnik) werden von der Haustechnik übernommen. Wird bei einer Veranstaltung zusätzliches Haustechnikpersonal notwendig, wird dies von den Nutzenden gewünscht oder ist nach Absprache eine aufwändige technische Vorbereitung (z. B. Programmierung der Lichtsteuerung) notwendig, wird ein Entgelt pro Nutzung/ Stunde von 50,00 € fällig.

2. Für das vorhandene technische Equipment und sonstige Gegenstände werden die folgenden Entgelte pro Nutzung und Tag berechnet.

Ausstattung/Gegenstand	Zahlbetrag pro Nutzung/Tag/Stück
Beamer mit Leinwand	40,00 €
Mobile Leinwand, Pinnwand, Trennwand	15,00 €
Funkmikrofon	20,00 €
Mikrofon mit Kabel	20,00 €
Tonanlage mobil mit Aufbau	50,00 €
Flip-Chart mit Papier	15,00 €
Moderatorenkoffer/Zubehör	20,00 €
Flügel ohne Stimmung	150,00 €
Flügelstimmung	Nach Aufwand
Monitoring/Stageboxen	Nach Aufwand

Der Magistrat behält sich vor, veraltete Geräte durch zeitgemäßes Equipment zu ersetzen und eine dementsprechende Preisanpassung vor zu nehmen. Dies gilt auch für Preisanpassungen bei externen Dienstleistungen, z. B. der Flügelstimmung.

§ 6 Sonstige Regelungen

1. Der Magistrat kann bei triftigen Gründen die Räumlichkeiten entziehen. Ein Anspruch auf Ersatzräume besteht nicht.

2. Über die Auslegung dieser Entgeltordnung entscheidet im Zweifelsfall der Magistrat der Stadt Neu-Anspach. Er kann auf Antrag die zu entrichtenden Entgelte nach §4 dieser Ordnung anpassen.

3. Zu Beginn und am Ende einer Veranstaltung sind in der Regel Übergabeprotokolle zwischen den Nutzenden und den Haustechnikern an zu fertigen.

4. Zur Sicherung der Preisstabilität werden die Entgelte dieser Satzung spätestens alle 3 Jahre überprüft und entsprechend des Verbraucherpreisindexes des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden angepasst. Die nächste Überprüfung ist spätestens zum 01.01.2029 durchzuführen. In Abstimmung mit dem Magistrat kann eine jährliche Anpassung erfolgen.

§ 7 Reinigungskosten

Die Nutzenden haben die angemieteten Räume einschließlich der Toilettenanlagen in einem sauberen Zustand, mindestens besenrein, zu hinterlassen. Bei Zuwiderhandlung werden die anfallenden Reinigungskosten in Rechnung gestellt.

§ 8 Stornokosten

Bei fest gebuchter und durch einen Veranstaltungsvertrag bestätigter Nutzung einer der Räumlichkeiten des Bürgerhauses sind bei einer Absage von Veranstaltungen, die ein Nutzender zu vertreten hat, folgende Entgelte zu entrichten:

- Bis zu 14 Tage vor dem Veranstaltungsbeginn 50 %,
- Bis zu 7 Tage vor dem Veranstaltungsbeginn 75 %,
- Am Tag des Veranstaltungsbeginns 100 % der im Veranstaltungsvertrag festgelegten Entgelte.

Als Veranstaltungsbeginn gilt der Tag des Aufbaus für die Veranstaltung.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.01.2027 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Neu-Anspach, 27.11.2026

DER MAGISTRAT

Birger Strutz
Bürgermeister